

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG

Inhalt

I.	Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank.....	2
A.	Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	2
B.	Abgabe von Erklärungen.....	2
C.	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden.....	3
D.	Pflichten und Haftung der Bank.....	3
E.	Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden.....	4
F.	Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand.....	6
G.	Beendigung der Geschäftsverbindungen.....	6
H.	Auszahlungsverweigerungsrecht.....	7
II.	Bankauskunft.....	8
III.	Eröffnung und Führung von Konten und Depots.....	8
A.	Anwendungsbereich.....	8
B.	Eröffnung von Konten.....	8
C.	Unterschriftsproben.....	8
D.	Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung.....	8
E.	Besondere Kontoarten.....	8
F.	Kontoabschlüsse, Depotaufstellungen und Kontonachrichten.....	9
IV.	Giroverkehr.....	9
A.	Überweisungsaufträge.....	9
B.	Ausführungsfristen.....	10
C.	Gutschriften und Stornorecht.....	11
D.	Gutschrift Eingang vorbehalten.....	11
E.	Belastungsbuchungen (gilt nicht für Echtzeit-Überweisungen).....	11
F.	SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift.....	11
V.	Änderung von Entgelten.....	12
VI.	Sicherheiten.....	12
A.	Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten.....	12
B.	Freigabe von Sicherheiten.....	12
C.	Zurückbehaltungsrecht.....	13
VII.	Aufrechnung und Verrechnung.....	13
A.	Aufrechnung.....	13
B.	Verrechnung.....	13
VIII.	Handel in Wertpapieren und anderen Werten.....	13
A.	Anwendungsbereich.....	13
B.	Durchführung.....	13
C.	Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort.....	13
D.	Fehlende Deckung.....	13
E.	Auslandsgeschäfte.....	14
F.	Geschäfte in Aktien.....	14
IX.	Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.....	14
A.	Depotverwahrung.....	14
B.	Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung.....	14
C.	Prüfungspflicht der Bank.....	14
D.	Weiterleitung von Informationen der Emittenten sowie Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen.....	14
X.	Handel in Devisen und Valuten.....	15
A.	Art der Durchführung.....	15
B.	Termingeschäfte.....	15
XI.	Fremdwährungskredite.....	15
XII.	Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr.....	15
A.	Anwendungsbereich.....	15
B.	Inkassoauftrag.....	15
C.	Rechtzeitigkeit der Aufträge.....	15
D.	Rechte und Pflichten der Bank.....	15

Stand 1. Oktober 2025

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

Wir verzichten wegen der Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Personen in gleicher Weise.

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1.

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten ab Vereinbarung für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Generali Bank AG (im Folgenden Bank). Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen (das sind die einzelnen Vertragsverhältnisse, wie sie etwa durch Kontoführungsverträge, Depotverträge oder Kreditverträge begründet werden) zwischen dem Kunden und der Bank und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Girokontovertrag oder Kreditkartenvertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.
- (2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2.

- (1) Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten AGB sowie der zwischen Kunden und der Bank vereinbarten besonderen Bedingungen (beispielsweise Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet – und Telefonbanking, Kundenrichtlinien für das Karten-Service oder Bedingungen für Sparkonten der Generali Bank AG) werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Dem Änderungsangebot wird eine Gegenüberstellung beigefügt, in der die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB beinhaltet sind. Die Bank wird die Darstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihrer Geschäftsstelle aushändigen oder postalisch übermitteln. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Auch darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- (2) Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen erfolgt per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Die Änderungsmitteilung kann auch in jeder anderen mit dem Kunden vereinbarten Form erfolgen. So kann der Kunde mit der Bank vereinbaren, dass das Änderungsangebot in elektronischer Form über das elektronische Postfach im InternetBanking erfolgt. Im Falle einer elektronischen Mitteilung wird die Bank den Kunden in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS an die letzte, vom Kunden bekannt gegebene Telefonnummer, E-Mail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse, per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder in sonst vereinbarter Form) darüber informieren, dass das Änderungsangebot im elektronischen Postfach im InternetBanking verfügbar und abfragbar ist. Das Änderungsangebot samt Darstellung als auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.
- (3) Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Zahlungskontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in den persönlichen InternetBanking-Bereich zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags), in denen die Geltung dieser AGB vereinbart worden ist.
- (5) Die vorstehenden Absätze 1 - 4 finden auf Änderungen der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) und der Leistungen der Bank (einschließlich Habenzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gilt die Z 48, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3.

- (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.
- (2) Die Bank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Bank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit der Bank vereinbart hat.

Stand 1. Oktober 2025

- (3) Die Bank ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen und der unwirksame Auftrag nicht der Bank zurechenbar ist. Dies gilt nicht für Aufträge von Zahlungsdiensten.

2. Einholung von Bestätigungen durch die Bank

- Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist die Bank berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen und Informationen der Bank

Z 5.

- (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen der Bank gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Handelsbräuche der Banken bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
- (2) Erklärungen und Informationen, welche die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszuges) oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des InternetBankings).
- (3) Einem Kunden, der Verbraucher ist, wird eine Entgeltaufstellung gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jährlich, sofern er die Entgeltaufstellungen nicht schon mit den Abrechnungen gemäß Abs. (2) erhalten hat, sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrags zugänglich gemacht. Wurde mit dem Kunden eine Vereinbarung zur Nutzung des InternetBankings abgeschlossen, erfolgt die Zugänglichmachung der Entgeltaufstellung durch Abrufbarkeit in elektronischer Form im InternetBanking. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank die Entgeltaufstellungen dem Kunden unentgeltlich in Papierform mitteilen.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6.

- (1) Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, einer Amtsbestätigung über das Vertretungsrecht des Erben gem. § 810 ABGB, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/ Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.
- (2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung der Bank

1. Informationspflichten

Z 7.

- (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen die Bank mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in ihren Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Die Bank ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.
- (2) Gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstegesetzes 2018 („ZaDiG“), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.

2. Bearbeitung von Aufträgen

Z 8.

- (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die Bank durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die Bank den Dritten aus, so haftet sie für die sorgfältige Auswahl.
- (2) Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die eventuell bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. Über Z 8 hinausgehend haftet die Bank für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegenüber natürlichen Personen und juristischen Personen, auch wenn diese Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gemäß § 80 ZaDiG wie folgt:

- (i) beim direkt vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrag haftet die Bank
- als Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers,

Stand 1. Oktober 2025

- als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Ausführung ab Eingang des Betrags des Zahlungsvorgangs;
- (ii) beim vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelösten Zahlungsauftrag haftet die Bank
- als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Zahlungsvorgangs;
- als Zahlungsdienstleister des Zahlers haftet die Bank gegenüber dem Zahler für den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, sofern der Zahlungsauftrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der Bank ordnungsgemäß übermittelt wurde, es sei denn, die Bank weist nach, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde.

Die Bank haftet über die Unterabsätze (i) und (ii) hinaus für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die der Kunde infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit der Bank insbesondere die im folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Bank.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 11.

- (1) Der Kunde hat der Bank Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen der Bank über das Vorhandensein einer Nachricht im persönlichen InternetBanking Bereich als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12.

- (1) Der Kunde hat der Bank das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 34 und Z 35) – unverzüglich mitzuteilen und die Änderung nachzuweisen, sofern sich diese nicht aufgrund der Mitteilung ergibt.
- (2) Eine der Bank bekanntgegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Bank das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Bank unverzüglich bekanntzugeben.

d) Meldungen an das Finanzamt und Angaben zur Steuerpflicht

Z 14.

- (1) Die Bank ist nach dem Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG) verpflichtet, jährliche Meldungen (jeweils zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres) an das Finanzamt abzugeben, die die jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten relevanten Daten zu Finanzkonten von im Ausland steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen beinhalten. Konkret werden folgende Daten gemeldet: Name und Adresse des / der Kontoinhaber(s), Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und Ort (bei natürlichen Personen), Konto- / Depotnummer(n), Kontosaldo(en) und Depotwert(e) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw. Meldezeitraums, Bruttoerträge und –erlöse.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung seiner persönlichen Steuerpflicht relevant sein können (insbesondere Name, Wohnsitz, Staat oder Staaten, in dem oder in denen steuerliche Ansässigkeit besteht, Steueridentifikationsnummer, Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland, entsprechende Daten allfälliger Treugeber) unverzüglich bekannt zu geben.

Stand 1. Oktober 2025

- (3) Ist der Kunde keine natürliche Person, so ist dieser zusätzlich verpflichtet, die Bank anstelle der Angaben zum Wohnsitz und zum gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland über allfällige Änderungen von Sitz, Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation, sowie über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur (insbesondere beherrschende Personen) zu informieren.
- (4) Leistungen erbringt die Bank nur Zug um Zug gegen Identifikation des Kunden und, falls von der Bank verlangt, gegen Abgabe einer Erklärung des Kunden, welche die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Vorlage des Reisepasses).
- (5) Wenn, und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern für die Bank besteht, ist die Bank berechtigt, ihr obliegende Leistungen an den Kunden bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Kosten zu ersetzen, die dem Kunden zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von den Steuerbehörden entstehen könnten.

3. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung (Offenlegungspflicht)

Z 15. Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion der Bank mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus der Bank unverzüglich bekannt zu geben.

4. Klarheit von Aufträgen

Z 16.

- (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die Bank zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.
- (2) Will der Kunde der Bank besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Bank gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

5. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten

Z 17.

- (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an die Bank verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments der Bank oder der von dieser im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zu einem Zahlungsinstrument der in den Sonderbedingungen zum Zahlungsinstrument benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die der Bank aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.
- (2) Die Bank ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn
 - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder dies unmittelbar droht.
- (3) Die Bank wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

6. Erhebung von Einwendungen

Z 18.

- (1) Der Kunde hat Erklärungen der Bank, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

Stand 1. Oktober 2025

- (2) Gehen der Bank zu solchen Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die Erklärungen als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber nachweisen, dass die Erklärung unrichtig war. Die Bank wird den Kunden in jeder Erklärung, für welche diese Regelung gilt, auf diese Folgen des Unterbleibens von zeitgerechten Einwendungen hinweisen.

7. Berichtigung von Zahlungsvorgängen

Z 19.

- (1) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erfolgten Belastung seines Zahlungsverkehrskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen beträgt die Frist einen Monat. Die Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Kunden die in Z 41 Abs. 11 dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Bank wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung die Bank.

8. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 20. Der Kunde, der Unternehmer ist, hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der Bank (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen der Bank, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen. Dies gilt nicht für Mitteilungen und Sendungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.

9. Übersetzungen

Z 21. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Bank auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 22. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Bank. Das gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an die Bank zu leisten hat.

2. Rechtswahl

Z 23. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, der Verbraucher ist und der im Zeitpunkt der Begründung seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, sondern in einem anderen EWR – Mitgliedstaat hat, gilt österreichisches Recht mit der Maßgabe, dass günstigere zwingende Verbraucherschutzbestimmungen des Staates seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort anwendbar bleiben, wenn das Recht dieses EWR-Staates nach der Rom-I-VO ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.

3. Gerichtsstand

Z 24.

- (1) Klagen eines Unternehmers gegen die Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Bank erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- (2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindungen

1. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 25. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können die Bank und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie

Stand 1. Oktober 2025

insbesondere Zahlungskontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2. Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 26.

- (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Zahlungskontovertrag, jederzeit kostenlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der AGB oder eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienste, bleibt unberührt.
- (2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit der Bank kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.
- (3) Die Bank kann alle auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem mit dem Kunden vereinbarten anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

3. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 27.

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Bank und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
 - eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eingetreten und dadurch die Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist,
 - der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. der Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
 - der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist oder
 - der Kunde mangels Vorliegens jener Dokumente, welche seiner Identifikation und Legitimation dienen, nicht legitimiert und identifiziert werden kann oder der Kunde aktuelle Unterlagen, die der Identifikation und Legitimation dienen, auf Aufforderung der Bank nicht übermittelt.

4. Rechtsfolgen

Z 28.

- (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
- (2) Weiters ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der Bank bis zur Abdeckung eines eventuell vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.
- (3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird die Bank dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.
- (4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 29.

- (1) Die Bank darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.
- (2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss
 - Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
 - bei der Bank der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.
- (3) Verbrauchern hat die Bank diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

Stand 1. Oktober 2025

II. Bankauskunft

Z 30. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III. Eröffnung und Führung von Konten und Depots

A. Anwendungsbereich

Z 31. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 32. Bei Eröffnung eines Kontos hat der zukünftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Der Bank ist eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis) zu übermitteln. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer (IBAN) geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 33. Diejenigen Personen, die über Konto und Depot Verfügungsberechtigt bzw. Zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Bank ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die Bank wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 34. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (insbesondere der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 35.

- (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der Bank seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung am Verrechnungskonto zu kaufen und zu verkaufen. Die Bank führt nur die vom Zeichnungsberechtigten erteilte Order durch, zu deren Erteilung sich der Zeichnungsberechtigte aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat. Die Bank überprüft lediglich, ob der Zeichnungsberechtigte über Kenntnisse und/oder Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt, sofern es sich nicht um ein reines Ausführungsgeschäft handelt. Verfügt der Zeichnungsberechtigte nicht über die entsprechende Erfahrung und die entsprechenden Kenntnisse (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird der Zeichnungsberechtigte von der Bank lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch die Bank) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Zeichnungsberechtigten aber dennoch erteilt werden.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 36. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist der Bank gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 37. Bei Treuhandkonten ist der Bank gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Verfügungsberechtigung

Z 38.

- (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontoinhaber widerrufen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.
- (3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung am

Verrechnungskonto zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt. Erfolgt der Kauf/Verkauf nicht aufgrund einer Anlageberatung der Bank und nicht als reines Ausführungsgeschäft, wird bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich auf den disponierenden Depotmitinhaber abgestellt, das heißt die Bank überprüft lediglich, ob der im konkreten Fall disponierende Depotmitinhaber über Kenntnisse und Erfahrungen zum gewählten Produkt verfügt. Verfügt der aktuell disponierende Depotmitinhaber nicht über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen (bzw. erteilt er keine Angaben dazu), wird dieser von der Bank lediglich über die fehlende Angemessenheit (bzw. mangelnde Prüfbarkeit der Angemessenheit durch die Bank) in standardisierter Form gewarnt; der Auftrag kann vom Depotmitinhaber aber dennoch erteilt werden.

4. Fremdwährungskonto und Transaktionen in fremder Währung

Z 39.

- (1) Führt die Bank für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Geldbeträge in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Zahlungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf die Bank Geldbeträge in ausländischer Währung dem im Zahlungsauftrag angegebenen Konto des Empfängers in inländischer Währung gutschreiben.
- (2) Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F. Kontoabschlüsse, Depotaufstellungen und Kontonachrichten

Z 40.

- (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt die Bank Konten vierteljährlich ab. Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich mitgeteilt.
- (2) Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird. Durch die Zuschreibung der Zinsen zum Konto (Kapitalisierung) fallen in weiterer Folge Zinsen auf die Zinsen („Zinseszinsen“) an.

IV. Giroverkehr

A. Überweisungsaufträge

Z 41.

- (1) Kundenidentifikatoren, die vom Kunden für die Auslösung und für die Ausführung eines Zahlungsauftrags durch die Bank anzugeben sind, sind
 - (i) bei Überweisungsaufträgen in EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird,
 - die International Bank Account Number (IBAN),
 - (ii) bei Überweisungsaufträgen in einer anderen Währung als EUR zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des EWR geführt wird,
 - die IBAN und der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers
 - (iii) bei Überweisungen (in EUR oder in einer anderen Währung) zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird,
 - die IBAN und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, oder
 - die Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.
- (2) Zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1 hat der Kunde den Namen des Empfängers anzugeben; dieser ist jedoch kein Kundenidentifikator.
- (3) Bei SEPA-Überweisungen („Überweisungen“ und „Echtzeit-Überweisungen“) zieht die Bank ab dem 9.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers zum Zweck der Empfängerüberprüfung heran. Im Rahmen der Empfängerüberprüfung erfolgt ein Abgleich der vom Kunden angegebenen IBAN des Empfängers mit dem Namen des Empfängers. Die Bank zeigt dem Kunden das Ergebnis dieser Empfängerüberprüfung an, bevor der Kunde die betreffende Überweisung autorisiert.

- (4) Die Bank führt einen Überweisungsauftrag anhand des/der Kundenidentifikators/en aus; alle sonstigen Angaben einschließlich Empfängername bleiben dabei unbeachtet.
- (5) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank in jedem Fall unbeachtlich.
- (6) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch die Bank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Bank.
- (7) Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen, Überschreitungsmöglichkeit) vorhanden ist.
- (8) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.
- (9) Bei der Bank oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 42, Z 43) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstags ein.
- (10) Sofern die Bank die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird sie den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 42 Absatz (3) und (4) bzw. in Z 43 genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, welche die Bank berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 42 und Z 43 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.
- (11) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurse, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulaasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von SEPA-Lastschriften werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug von der Bank einmal im Quartal kostenlos auf die mit ihm im Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z.B. im Rahmen des InternetBankings) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Ein Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

B. Ausführungsfristen

1. Ausführungsfristen, ausgenommen Echtzeit-Überweisungen

Z 42.

- (1) Zahlungsaufträge, die nach dem für die jeweilige Zahlungsart von der Bank festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende des Geschäftstags oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die Bank wird dem Kunden, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, rechtzeitig vor und bei Abschluss des Zahlungskontovertrags und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder – bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden – auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank den für die Ausführung des beauftragten Zahlungsvorgangs erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.
- (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der Bank vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.
- (3) Die Bank stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf folgende Zahlungsvorgänge Anwendung:
 - Zahlungsvorgänge in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
 - Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro- Währungsgebiet angehörenden EWR- Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.
- (4) Für in Abs. (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

Stand 1. Oktober 2025

2. Ausführungsfristen bei Echtzeit-Überweisungen

Z 43. Echtzeit-Überweisungen in Euro werden an jedem Kalendertag rund um die Uhr angeboten. Eine Information, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben worden ist, erfolgt durch das Kreditinstitut innerhalb von 10 Sekunden nach Eingang des Zahlungsauftrags.

C. Gutschriften und Stornorecht

Z 44.

- (1) Bei aufrechem Zahlungskontovertrag ist die Bank verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die Bank durch Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.
- (2) Informationen über jene Überweisungen, die dem Konto des Kunden gutgeschrieben wurden (wie etwa Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift), werden dem Kunden, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen, einmal monatlich kostenlos von der Bank auf die mit dem Kunden im Zahlungskontovertrag vereinbarte Weise (z.B. InternetBanking) derart zugänglich gemacht, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der eine natürliche Person ist und dessen Konto nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessene Kosten postalisch übermittelt wird.
- (3) Die Bank ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Die Bank wird den Überweisungsbetrag und abgezogenen Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird die Bank dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf sein Konto in voller Höhe gutschreiben.
- (4) Die Bank kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Bank die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 45.

- (1) Schreibt die Bank Beträge, die sie im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag bei der Bank eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags bei der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der Bank zahlbar sein sollte.
- (2) Aufgrund des Vorbehalts ist die Bank berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Bank die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.
- (3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der Bank rückbelastet wird.
- (4) Bei aufrechem Vorbehalt ist die Bank auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

E. Belastungsbuchungen (gilt nicht für Echtzeit-Überweisungen)

Z 46.

- (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen entsprechend Z 42 Absatz (1) dieser Bedingungen rückgängig gemacht wird.
- (2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, die Bank hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. SEPA-Lastschriften (Z 47) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

F. SEPA-Lastschrift und SEPA-Firmenlastschrift

Z 47.

- (1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen. Ein SEPA – Firmenlastschriftmandat liegt vor, wenn der Zahler einem Zahlungsempfänger die

Ermächtigung erteilt hat, Beträge von seinem Konto einzuziehen, wobei sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger Unternehmer sind und der Zahler der Bank einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt hat.

Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift zulasten seines Kontos bei der Bank einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang bei der Bank folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber der Bank die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

- (2) Die Bank führt SEPA-Lastschriften bzw. SEPA-Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der von der einziehenden Bank übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinaus gehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift bzw. der SEPA-Firmenlastschrift unbeachtet.
- (3) Der Kunde kann von der Bank die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Die Bank hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.
- (4) Abweichend von Abs. (3) hat bei SEPA-Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.
- (5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift bzw. SEPA-Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen der Frist gemäß Z 18 verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn die Bank dem Kunden die Information nach Z 41 (11) zur Verfügung gestellt hat.

V. Änderung von Entgelten

Z 48.

- (1) Die Bank kann gegenüber Unternehmern Entgelte unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern wird die Bank Entgelte (ausgenommen Zinsen) einmal jährlich am 1. Juli, erstmals an jenem 1. Juli, der dem Abschluss des Vertrags folgt, in dem prozentuellen Ausmaß senken oder erhöhen, das der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index entspricht, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt.
Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.
Ist die Bank zur Entgeltanpassung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgeltanpassungen können daher bei der Änderung in den Folgejahren berücksichtigt werden.
Entgeltanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz (2) angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und unter Einhaltung des in Z 2 vorgesehenen Verfahrens.

VI. Sicherheiten

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Veränderung des Risikos

Z 49.

- (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.
- (2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Freigabe von Sicherheiten

Z 50. Auf Verlangen des Kunden wird die Bank Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

Stand 1. Oktober 2025

C. Zurückbehaltungsrecht

Z 51. Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

VII. Aufrechnung und Verrechnung

A. Aufrechnung

1. Durch die Bank

Z 52.

- (1) Die Bank ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen.
- (2) Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 53. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B. Verrechnung

Z 54.

- (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann die Bank abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der Bank anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.
- (2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann die Bank zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. Die Bank darf von diesem Recht gemäß Abs 2 nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit ihrer Forderungen gefährdet wäre.

VIII. Handel in Wertpapieren und anderen Werten

A. Anwendungsbereich

Z 55. Die Bedingungen der Z 56 bis Z 60 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Durchführung

Z 56.

- (1) Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.
- (2) Vereinbart die Bank mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt sie einen Kaufvertrag ab.
- (3) Die Bank führt – mangels anderer Weisung – Aufträge des Kunden nach ihrer Ausführungspolitik aus, nachdem sie dem Kunden diese zur Kenntnis gebracht hat und der Kunde seine Zustimmung erklärt hat. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird die Bank den Kunden informieren.
- (4) Die Bank kann ihr zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Rechtsvorschriften und Handelsbräuche am Ausführungsort

Z 57. Bei der Ausführung des Auftrages muss die Bank die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Handelsbräuche beachten.

D. Fehlende Deckung

Z 58.

- (1) Die Bank darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.
- (2) Die Bank ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihr nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrags nur bei Deckung am Verrechnungskonto wünscht.

Stand 1. Oktober 2025

- (3) Hat die Bank gem. Abs 2 ein Wertpapiergeschäft ohne vorhandene Deckung am Verrechnungskonto ausgeführt und schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung am Verrechnungskonto an, so ist die Bank berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs zu verkaufen oder ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

E. Auslandsgeschäfte

- Z 59. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen die Bank dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält.

F. Geschäfte in Aktien

- Z 60. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet die Bank weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

IX. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Z 61.

- (1) Die Bank ist berechtigt, bei ihr erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.
- (2) Die Bank wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist sie ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.
- (3) Die Bank haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers. Dies gilt auch für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 62 durch den Drittverwahrer.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 62.

- (1) Die Bank sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinbogen besorgt die Bank ohne besonderen Auftrag.
- (2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht die Bank, soweit Bekanntmachungen auf der „Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ (www.evi.gv.at) hierüber erscheinen. Die Bank löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.
- (3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist die Bank nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen. Die Bank bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verloschten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verloschter Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verloschter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht der Bank

- Z 63. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung bei der Bank von dieser anhand der ihr zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Weiterleitung von Informationen der Emittenten sowie Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 64.

- (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroision, Dividenden- oder Kuponauszahlung, zu der der Kunde ein Wahlrecht ausüben könnte, Aktiensplit, Wandlung von Wandelanleihen, Buchung oder Ausübung der Option bei Optionsscheinen und sonstige wichtige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird die Bank, wenn hierüber eine Bekanntmachung auf der „Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ erschienen ist oder der Bank namens der Emissionsstelle oder vom Verwahrer rechtzeitig zukommt, und sofern die Aktien eines Emittenten haben, der seinen Sitz in einem EU-Land bzw. – erweitert – im EWR-Raum haben, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Basis für die Bereitstellung der Informationen ist die für den definierten Rechtsraum geltende Aktionärsrechte-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2017/828). Für alle anderen Wertpapiere stellt die Bank Informationen zu Kapitalmaßnahmen wie z.B. Erträge mit Wahlrecht bereit, sofern dagegen keine länderspezifischen Beschränkungen vorliegen.
- (2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR – Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR – Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird die Bank unbeschadet des Abs (1) dem

Stand 1. Oktober 2025

Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die die Bank erhält, hinsichtlich der für die Bank verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf die Bank dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Information auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist die Bank zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

- (3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird die Bank nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

X. Handel in Devisen und Valuten

A. Art der Durchführung

Z 65. Über Devisen und Valuten schließt die Bank mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass die Bank als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

B. Termingeschäfte

Z 66.

- (1) Bei Termingeschäften kann die Bank vom Kunden zwei Wochen vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht spätestens binnen einer Woche erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist die Bank berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
- (2) Die Bank ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten der Bank. Wird die Deckung nicht erlegt, ist die Bank berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.
- (3) Tätigt die Bank gemäß Absatz 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zulasten bzw. zugunsten des Kunden.

XI. Fremdwährungskredite

Z 67. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie die Bank gegeben hat. Die Bank ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

Dies gilt in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen darüber hinaus, wenn

- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und die Bank innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer von der Bank nicht zu vertretender Umstände einer Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist.

XII. Inkasso und Diskontgeschäft, Wechsel- und Scheckverkehr

A. Anwendungsbereich

Z 68. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugsapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkassoauftrag

Z 69. Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugsapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags wobei die Bank zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist, Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugsapiere durch die Bank ist gesondert zu vereinbaren.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 70. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten der Bank

Z 71.

- (1) Im Falle der Diskontierung kann die Bank in den in Z 45 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller der Bank angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren geht die Kursdifferenz zwischen dem Zeitpunkt der Diskontierung und der Rückbelastung zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden.
- (2) In allen Fällen der Rückbelastung diskontierter oder zum Inkasso übernommener und Eingang vorbehalten gutgeschriebener Einzugspapiere verbleiben der Bank die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.
- (3) Die Bank kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrundeliegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrundeliegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Bank braucht bei ihr zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.